

Rechtssache C-442/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

5. Juli 2022

Vorlegendes Gericht:

Naczelny Sąd Administracyjny (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Mai 2022

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin:

P sp. z o.o.

Andere Partei des Verfahrens:

Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Eine beim Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: NSA) gegen das Urteil des Wojewódzki Sąd Administracyjny (Woiwodschaftsverwaltungsgericht) in Lublin vom 23. Februar 2018 eingereichte Kassationsbeschwerde. Mit dem angegriffenen Urteil wurde eine Klage der P sp. z o. o. abgewiesen, die sich gegen eine Entscheidung des Dyrektor Izby Administracji Skarbowej (Direktor der Finanzverwaltungskammer) in Lublin vom 31. Oktober 2017 richtete, mit der ein Mehrwertsteuerfestsetzungsbescheid des Naczelnik Urzędu Skarbowego (Leiter des Finanzamts) in P. vom 15. März 2017 gegenüber der P sp. z o. o. aufrechterhalten wurde. Die Festsetzung der Mehrwertsteuer betraf den Zeitraum von Januar 2010 bis April 2014 und stand im Zusammenhang mit der Ausstellung von falschen (sog. „leeren“) Mehrwertsteuerrechnungen durch eine Mitarbeiterin dieser Gesellschaft.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Mit der Vorlage gemäß Art. 267 AEUV möchte das vorlegende Gericht wissen, ob in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer eines Mehrwertsteuerpflichtigen ohne Wissen und Zustimmung dieses Steuerpflichtigen eine falsche Mehrwertsteuerrechnung ausgestellt hat, im Licht von Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates als diejenige Person, die die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist und somit zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, der Steuerpflichtige anzusehen ist, dessen Angaben unrechtmäßig in der Rechnung verwendet wurden, oder der Arbeitnehmer, der in der Rechnung unter Verwendung der Angaben des Steuerpflichtigen, der sein Arbeitgeber ist, unrechtmäßig die Mehrwertsteuer ausgewiesen hat. Bedeutung der Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Aufsicht über einen Arbeitnehmer. Risikohaftung.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1, mit Änderungen) dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer eines Mehrwertsteuerpflichtigen ohne dessen Wissen und Zustimmung eine falsche Mehrwertsteuerrechnung mit den Angaben des Arbeitgebers ausstellt, der als der Mehrwertsteuerpflichtige angegeben wird, als diejenige Person, die die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist und zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, anzusehen ist:

- der Mehrwertsteuerpflichtige, dessen Angaben unrechtmäßig in der Rechnung verwendet wurden, oder
- der Arbeitnehmer, der in der Rechnung unter Verwendung der Angaben des Mehrwertsteuerpflichtigen unrechtmäßig die Mehrwertsteuer ausgewiesen hat?

2. Ist es für die Bestimmung, wer unter den in Nr. 1 genannten Umständen im Sinne von Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates als derjenige anzusehen ist, der die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist und zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, erheblich, ob dem Mehrwertsteuerpflichtigen, der den Arbeitnehmer beschäftigt, der in der Mehrwertsteuerrechnung unrechtmäßig die Angaben des ihn beschäftigenden Steuerpflichtigen verwendet hat, die Nichteinhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Aufsicht über den Arbeitnehmer vorgeworfen werden kann?

Angeführte Vorschrift des Unionsrechts

Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1):

„Die Mehrwertsteuer wird von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist.“

Angeführte nationale Vorschrift

Art. 108 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Ustawa o podatku od towarów i usług, Dz. U. 2011, Nr. 177, Pos. 1054, mit Änderungen), im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz:

„Stellt eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person eine Rechnung mit einem ausgewiesenen Steuerbetrag aus, so ist sie zu dessen Abführung verpflichtet.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die klagende Gesellschaft P sp. z o. o. war in den Jahren 2001-2015 im Bereich des Treibstoffhandels, der Bauträgerschaft, des Verlagswesens sowie der Vermietung von Gewerbeflächen tätig. Sie führte eine vollständige Buchführung, war als Mehrwertsteuerzahler angemeldet und beschäftigte durchschnittlich 14 Arbeitnehmer und eine Person als freien Mitarbeiter.
- 2 Eine Steuer-Gegenprüfung des Finanzamts ergab, dass die Klägerin im Zeitraum von Januar 2010 bis April 2014 1 679 falsche Mehrwertsteuerrechnungen mit einem ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag in Höhe von insgesamt 1 497 847 PLN (sog. „leere“ Rechnungen, die keinen tatsächlichen Verkauf von Waren widerspiegelten) an Unternehmen ausstellt hatte, die die in den Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer im Wege des Steuerabzugs geltend machten. Diese falschen Rechnungen wurden nicht ins Verkaufsregister der Klägerin gebucht. Die ausgewiesene Mehrwertsteuer wurde weder an die Staatskasse abgeführt noch von der Klägerin erklärt.
- 3 Die Ausstellung der falschen Rechnungen stand im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Verkauf von Treibstoff an einer Tankstelle, der von der Klägerin in Kassen registriert wurde. Zu diesem Zweck wurden an Kopien der falschen Rechnungen Zahlungsquittungen aus Verkäufen angehängt, die tatsächlich an andere Unternehmen als diejenigen getätigt wurden, die in den Rechnungen angegeben waren.
- 4 Der vorsitzende Geschäftsführer der Klägerin führte im Licht der Feststellungen der Steuerprüfung eigene Ermittlungen durch. Diese Ermittlungen ergaben, dass die sog. „leeren“ Rechnungen ohne Wissen und Zustimmung der Geschäftsführung von einer Mitarbeiterin der Gesellschaft, Frau P. K., ausgestellt und veräußert worden waren.
- 5 Frau P. K. war als Leiterin einer Tankstelle der Klägerin vom 25. November 2005 bis zum 24. Mai 2014 beschäftigt, als ihr wegen Verletzung ihrer Arbeitspflichten

gemäß Art. 52 des Arbeitsgesetzbuchs gekündigt wurde. Zu ihren Arbeitspflichten gehörte die Bedienung der Registerkasse, das Ausstellen von Rechnungen sowie die Vorbereitung von Unterlagen für die Hauptbuchhalterin.

- 6 Nach den Einlassungen von P. K. hat sie seit 2010 Gesamtrechnungen zu Zahlungsbelegen, die von den Mitarbeitern der von ihr geleiteten Tankstelle eingesammelt wurden, ausgestellt. Die Zahlungsbelege stammten aus dem Abfallkorb. Alle Mitarbeiter, die Zahlungsbelege einsammelten, haben hieraus finanzielle Vorteile gezogen. Zu jeder Rechnung wurden im Kesselraum nach dem Ausstellungsjahr sortierte Zahlungsbelege aufbewahrt. Hiermit sollte gewährleistet werden, dass die ausgestellten Rechnungen nicht „leer“ waren, und die Klägerin sollte durch dieses Prozedere keinen Schaden erleiden. Die falschen Rechnungen wurden auf einem Computer im Büro gespeichert (auf einer zugangsgesicherten Datei). P. K. stellte diese Rechnungen in einem anderen Format als die rechtmäßigen aus, stets in Abwesenheit ihres Stellvertreters. Sie druckte keine Abschriften der Rechnungen aus, um kein „Papierarchiv“ zu erstellen. Da diese Rechnungen zu Zahlungsbelegen erstellt wurden, leitete sie die Rechnungen nicht an die Buchhaltung weiter. Sie verwendete die Angaben der Klägerin, die sie als die Ausstellerin der Rechnungen angab, und benutzte hierbei die Steueridentifikationsnummer (NIP) der Klägerin. Auf den Rechnungen befinden sich die Unterschrift sowie der Stempel von P. K. Ab 2014 enthalten die Rechnungen lediglich eine Computerunterschrift und keinen Stempel. Alle beteiligten Mitarbeiter der Arbeitnehmerin erhielten finanzielle Vorteile. Die Mitarbeiter erhielten eine Vergütung entsprechend der Treibstoffmenge, die in den übergebenen und zur Ausstellung der falschen Rechnungen verwendeten Zahlungsbelegen ausgewiesen war.
- 7 Aufgrund der Feststellungen der Steuerprüfung setzte der Naczelnik Urzędu Skarbowego in P mit Bescheid im Zusammenhang mit der Ausstellung der falschen Rechnungen gegen die Klägerin eine Mehrwertsteuerpflichtung für den Zeitraum von Januar 2010 bis April 2014 fest.
- 8 Der Dyrektor Izby Administracji Skarbowej in L erhielt die Steuerfestsetzung mit seiner Einspruchsentscheidung vom 31. Oktober 2017 aufrecht.
- 9 Aufgrund des festgestellten Sachverhalts stellten beide Behörden einvernehmlich und ohne Einwände der Parteien fest, dass mit den falschen Rechnungen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen dokumentiert worden seien, die tatsächlich nicht stattgefunden hätten. Mit den Rechnungen sei die tatsächliche Durchführung von Geschäften simuliert worden, um eine Steuererstattung zu erschleichen. Beide Behörden befanden, dass der Arbeitgeber die zur Vermeidung der Ausstellung von falschen Rechnungen erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten habe. Der Aufgabenbereich von P. K. sei nicht genau schriftlich festgehalten worden. Zum weiten Aufgabenbereich habe die Berechtigung gehört, Mehrwertsteuerrechnungen zu Zahlungsbelegen außerhalb des BOS-Systems als Excel-Datei ohne zusätzliche Zustimmung des Arbeitgebers auszustellen. Da dem vorsitzenden Geschäftsführer der Klägerin bekannt gewesen sei, dass an der

Tankstelle Rechnungen zu Zahlungsbelegen ausgestellt worden seien, d. h. außerhalb der Aufsicht durch die Buchhaltung, hätte er vorhersehen können und müssen, dass dies die Ausstellung von falschen Rechnungen erleichtere. So habe ein Mangel an geeigneter Aufsicht und Organisation dazu geführt, dass der vorsitzende Geschäftsführer der Gesellschaft das gegenständliche Vorgehen erst nach der Steuer-Gegenprüfung der Steuerbehörde aufgedeckt habe.

- 10 Nach Ansicht der Verwaltungsbehörden war P. K. keine Dritte in Bezug auf die Klägerin, sondern die Leiterin einer Tankstelle der Klägerin und somit eine gegenüber den Mitarbeitern der Tankstelle weisungsbefugte und zur Ausstellung von Rechnungen berechnigte Arbeitnehmerin.
- 11 Die Behörden stellten zudem fest, dass es, obwohl versucht worden sei, die Empfänger der falschen Rechnungen aus dem Erstattungsverfahren auszuschließen, zu Steuerverkürzungen gekommen sei, die nicht rechtzeitig hätten verhindert werden können, weshalb die Anwendung von Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes begründet sei.
- 12 Der Wojewódzki Sąd Administracyjny wies mit Urteil vom 23. Februar 2018 die von der Klägerin gegen die Entscheidung des Dyrektor Izby Administracji Skarbowej in Lublin erhobene Klage ab und machte sich hierbei die Begründung der Einspruchsbehörde zu eigen.
- 13 Die Klägerin legte gemäß Art. 173 § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. August 2002 (Ustawy – Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi, Dz. U. 2019, Pos. 2325, mit Änderungen) Kassationsbeschwerde gegen das obige Urteil ein.

Wesentliche Argumente der Parteien vor dem vorlegenden Gericht

- 14 Die Klägerin macht mit der Kassationsbeschwerde Folgendes geltend:
 - 1) Verletzung von Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes durch dessen unrichtige Anwendung, und zwar aus folgenden Gründen:
 - a) Die Rechnungen seien nicht von einer juristischen Person, d. h. der Klägerin, ausgestellt worden, sondern von einer natürlichen Person, einer Arbeitnehmerin der Klägerin, und zwar mit der Absicht, die Grundlage zu schaffen für eine rechtswidrige Mehrwertsteuererstattung an die mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmen. Auf diese Art habe sie als Dritte gehandelt, außerhalb des Rechtsverhältnisses, das sie mit dem Arbeitgeber verbunden habe, und jenseits ihrer Befugnis, Rechnungen an „berechnigte Empfänger“ auszustellen. Sie habe die Klägerin ohne deren Wissen und Zustimmung in den Rechnungen ausgewiesen.
 - b) Die als Rechnungsempfänger ausgewiesenen Unternehmen seien zur Rückzahlung der sich aus der Steuerverkürzung ergebenden Beträge verpflichtet,

weshalb es tatsächlich nicht zu einem Steuerschaden gekommen sei. Indessen bezweckten Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG und dessen Umsetzung ins polnische Recht in Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes die Verhinderung von Steuerverkürzungen durch den unrechtmäßigen Abzug der in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer durch den Rechnungsempfänger, nicht aber die Einführung einer Sanktion gegen den Steuerpflichtigen in Form der Verpflichtung zur Abfuhr eines bestimmten Mehrwertsteuerbetrags wegen einer ohne sein Wissen und seine Zustimmung ausgestellten falschen Rechnung.

2. Verletzung von Art. 108 Abs. 1 durch dessen unrichtige Auslegung, da in dem Urteil Folgendes angenommen worden sei:

a) Die „Verneinung der Haftung des Arbeitgebers für die obigen Umstände führt zu einer nicht hinzunehmenden Abwälzung dieser Haftung vom Unternehmer auf den Staat“. Indessen komme es bei richtiger grammatikalischer Auslegung dieser Vorschrift bei fehlender Haftung des Arbeitgebers als juristischer Person nicht zu einer Abwälzung der Haftung auf die Staatskasse, sondern auf die natürliche Person, die die falschen Rechnungen tatsächlich ausgestellt habe.

b) Die Handlung des Arbeitnehmers der juristischen Person, der die Angaben des Arbeitgebers durch dessen Ausweisung in den Rechnungen als deren Aussteller verwendet und dadurch den Umfang seiner Befugnis, Rechnungen an „hierzu berechnete Empfänger“ auszustellen, überschritten habe, sei als eine Rechnungsausstellung durch eine juristische Person anzusehen. Indessen habe die Klägerin dem Arbeitnehmer weder ausdrücklich noch konkludent die Zustimmung zur Vornahme einer solchen rechtswidrigen Handlung erteilt, wobei eine solche Zustimmung eine unabdingbare Voraussetzung für eine Haftung der Gesellschaft nach dieser Vorschrift sei.

c) Für die Entstehung der Haftung der juristischen Person nach dieser Vorschrift reiche es aus, dass ihr Organ vom rechtswidrigen Handeln ihres Arbeitnehmers wegen seiner langen Dauer hätte Kenntnis nehmen können. Indessen sei für die Anwendung dieser Vorschrift eine tatsächliche Kenntnis von der Ausstellung der falschen Rechnungen sowie eine entsprechende Zustimmung des Organs der juristischen Person notwendig. Etwaige Versäumnisse hinsichtlich der Überwachungspflicht seitens der Geschäftsführung der juristischen Person sowie ein ungewolltes Zulassen des strafbaren Handelns des Arbeitnehmers der Gesellschaft mit der Folge einer Steuerverkürzung zu Lasten der Staatskasse könnten allenfalls eine Grundlage für eine Haftung der juristischen Person auf Schadensersatz nach gesonderten Regelungen sein.

15 Die andere Partei des Verfahrens hält an ihrer bis dahin vertretenen Auffassung fest.

Kurze Begründung der Vorlage

- 16 Nach Ansicht des Naczelnny Sąd Administracyjny ist für eine Entscheidung über die vorliegende Kassationsbeschwerde die Beantwortung der Frage über die Auslegung und die Grundsätze der Anwendung von Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG, der mit Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes in polnisches Recht umgesetzt wurde, durch den Gerichtshof erforderlich.
- 17 Der Streit zwischen den Parteien des Verfahrens betrifft im Wesentlichen die Beantwortung der Frage, ob in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer eines Steuerpflichtigen ohne dessen Wissen und Zustimmung eine falsche Mehrwertsteuerrechnung ausstellt, als derjenige, der in der Rechnung die Mehrwertsteuer ausweist und zur Abführung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, im Licht von Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG der Steuerpflichtige anzusehen ist, dessen Angaben unrechtmäßig in der Rechnung verwendet wurden, oder der Arbeitnehmer, der in der Rechnung unrechtmäßig die Mehrwertsteuer ausgewiesen und dabei die Angaben des steuerpflichtigen Unternehmers verwendet hat.
- 18 Bei vergleichbaren Sachverhalten vertreten die nationalen Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Auslegung dieser Vorschrift zwei Auffassungen.
- 19 Nach der ersten Auffassung „gibt es keine Grundlage dafür, die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer dem die streitigen Rechnungen ausstellenden Arbeitnehmer auf dieser Grundlage aufzuerlegen, da sie sich auf denjenigen bezieht, der in der Rechnung als deren Aussteller, d. h. als Lieferant, ausgewiesen wird“ (vgl. Urteil des NSA vom 10. April 2013, Az. I FSK 362/12). Die Anhänger dieser Auffassung weisen auf die Stellung des die Rechnungen ausstellenden Arbeitnehmers hin. Das Arbeitsverhältnis und die ihm erteilten Befugnisse führten dazu, dass seine Beteiligung an der Ausstellung von falschen Rechnungen nicht übersehen werden dürfe. Der Unternehmer trage das Risiko, das mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, der Auswahl der Arbeitnehmer und der Überwachung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben verbunden sei. Die Verneinung einer Haftung des Unternehmers auf dieser Grundlage würde eine nicht hinnehmbare Abwälzung dieser Haftung für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf den Staat bedeuten. Dieser Auffassung ist im vorliegenden Verfahren das erstinstanzliche Gericht gefolgt.
- 20 Die Anhänger der zweiten Auffassung sind hingegen der Meinung, dass der Unternehmer, dessen Angaben rechtswidrig in der Rechnung verwendet worden seien und als der sich eine andere Person ausgegeben habe, nicht als der Rechnungsaussteller gelte, der nach Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes zur Abführung der Steuer verpflichtet sei. Dies gelte auch dann, wenn Angaben eines steuerpflichtigen Unternehmers rechtswidrig verwendet worden seien (vgl. Urteil des NSA vom 27. Juni 2017, Az. I FSK 1459/15). Die Auslegung von Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes könne nämlich nicht zur Auferlegung einer Verpflichtung zur Entrichtung der in der Rechnung ausgewiesenen

Mehrwertsteuer auf einen Unternehmer führen, der mit der Ausstellung der Rechnung nichts zu tun habe. In der Vorschrift heiße es, dass derjenige, der eine „Rechnung ... aus[stellt]“, zur Abführung der Steuer verpflichtet sei und eben nicht derjenige, dessen Angaben in die Rechnung als Angaben des Ausstellers aufgenommen worden seien.

Mit anderen Worten: Wenn aufgrund einer rechtswidrigen Handlung eines Anderen in einer Rechnung ein Unternehmer als deren Aussteller ausgewiesen werde, der von der Ausstellung der Rechnung keine Kenntnis gehabt habe, der der Ausstellung nicht zugestimmt habe und der die Rechnung faktisch nicht ausgestellt bzw. die Ausstellung nicht in Auftrag gegeben und die Rechnung auch nicht in den Rechtsverkehr gebracht habe, dann könne dieser Unternehmer nicht als Rechnungsaussteller im Sinne von Art. 108 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes angesehen werden.

- 21 Folgt man der ersten Ansicht, wonach derjenige, der in der Rechnung als Aussteller ausgewiesen wird, unter diesen Umständen auch dann als derjenige anzusehen ist, der die Mehrwertsteuer ausweist und damit gemäß Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG zur Abführung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber, der von der Ausstellung der falschen Rechnung nichts weiß, betrügt, so muss die Frage beantwortet werden, ob dieser Unternehmer für die Ausstellung der falschen Rechnungen eine Risikohaftung allein auf der Grundlage trägt, dass eine von ihm beschäftigte Person die Rechnung ausgestellt hat, oder auf der Grundlage eines Aufsichtsverschuldens haftet, weil er nicht die für die Unternehmensorganisation erforderliche Sorgfalt angewandt hat, wozu auch die Übertragung der Rechnungsausstellung auf seine Mitarbeiter gehört. Im letzteren Fall könnte der Unternehmer sich von der Haftung befreien, wenn ihm keine Verletzung der erforderlichen Sorgfalt zugeschrieben werden könnte. Dann stellt sich die Frage, ob in einem solchen Fall niemand zur Zahlung der rechtswidrig in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer verpflichtet ist oder ob diese Verpflichtung auf den Arbeitnehmer übergeht, der rechtswidrig Mehrwertsteuer ausgewiesen hat.
- 22 Die Annahme, dass als derjenige, der die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist und zu deren Zahlung verpflichtet ist, derjenige (der Arbeitnehmer) anzusehen ist, der rein faktisch die Mehrwertsteuer ausgewiesen und hierbei Angaben des Arbeitgebers ohne dessen Wissen und Zustimmung verwendet hat, birgt sodann das Risiko, dass die Verpflichtung aus Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG wegen der finanziellen Situation dieser Person nicht erfüllt wird. Es ist aber zweifellos diese Person, die die Mehrwertsteuer in der falschen Rechnung ausgewiesen hat. Deshalb hat sich diese Person, wie auch im vorliegenden Fall, meistens strafrechtlich zu verantworten, was darauf hindeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei demjenigen sehen, der rein faktisch die Rechnung ausstellt, und nicht beim Steuerpflichtigen, dessen Angaben er rechtswidrig verwendet hat. Dies spräche dafür, dass auch aus steuerrechtlicher Sicht derjenige (der Arbeitnehmer), der die Steuertraftat tatsächlich durch die Ausstellung der falschen Rechnung begeht, nach Art. 203

der Richtlinie 2006/112/EG zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, und nicht der Unternehmer, dessen Angaben von dieser Person ohne sein Wissen verwendet wurden.

ARBEITSDOKUMENT